

Satzung der Narrenzunft Torfstecher Waltershofen



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt als eingetragener Verein den Namen "Narrenzunft Torfstecher Waltershofen e.V."
- Der Sitz des Vereins ist in 88353 Kißlegg-Waltershofen, er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Registernummer VR 720939 eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff.).
- Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung von Fasnetsbrauchtum, Kultur und einer sittlichen Gestaltung der Fasnacht. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Fasnetsveranstaltungen und Brauchtum in der Fasnet verwirklicht.
- Aufgabe des Vereins ist es durch die Heranführung der Jugend und den Mitgliedern an die Tradition des Fasnetsbrauchtums und deren Erziehung zu tolerantem, sozialem und demokratischem Verhalten im Sinne unserer Gesellschaftsordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Der Mitgliedsantrag ist schriftlich anhand des vorgegebenen Formulars an die Vorstandschaft zu stellen. Bei geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Personen ist der Mitgliedsantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- Mitglieder unter 18 Jahren müssen bei offiziellen Veranstaltungen der Zunft durch den gesetzlichen Vertreter oder eine andere vom gesetzlichen Vertreter bestellte Aufsichtsperson begleitet werden.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder sein Stellvertreter. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- Bei geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen, gibt der gesetzliche Vertreter mit seiner Unterschrift die Zustimmung für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Mitgliederrechte- und -pflichten für die von ihm vertretene Person.
- Ein aktives Mitglied der Narrenzunft Torfstecher Waltershofen e.V., darf in keinem anderen Fasnetsverein eine aktive Mitgliedschaft haben.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss aus dem Verein. Eine Mitgliedschaft ist nicht übertrag- oder vererbbar.
- Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden. Die Kündigung wird mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Die Austrittserklärung einer geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Person ist durch den gesetzlichen Vertreter unterschrieben zu bestätigen.
- Das Mitglied kann bei grober Verletzung der Vereinsinteressen, Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen, bei Schädigung des Ansehens des Vereins oder bei Nichtbeachtung von Anordnungen oder Beschlüssen durch Vereinsorgane von der Narrenzunft ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft nach Anhörung des Mitglieds. Die Entscheidung der Vorstandschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- Mitglieder die aus der Zunft ausscheiden müssen alle zunfteigenen Gegenstände zurückgeben. Dies gilt auch bei Gegenständen die ein Mitglied aufgrund eines Amtes im Verein besessen hat.
- Für besondere Verdienste um die Narrenzunft, des fasnachtlichen Brauchtums, langjähriger Mitgliedschaft oder ähnlichem kann ein Mitglied auf Vorschlag des Zunftmeisters und Abstimmung des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Jahresbeitrag

- Die Mitglieder sind verpflichtet einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Vorstandschaft festgelegt und durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt.
- Der gesetzliche Vertreter eines Mitglieds verpflichtet sich gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
- Bei einem Verzug der Beitragsleistung von mehr als zwei Jahren ist ein Ausschluss aus dem Verein möglich.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Generalversammlung

Für eine Annahme eines Vereinsamtes bedarf es der Volljährigkeit des Mitgliedes.

§ 7 Generalversammlung

- Jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.
- Sie ist vom 1. Zunftmeister und bei dessen Verhinderung vom 2. Zunftmeister unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung ist im Amtsblatt der Gemeinde bekanntzugeben.
- Die Generalversammlung leitet der 1. Zunftmeister. Bei dessen Verhinderung leitet der 2. Zunftmeister oder ein anderes Mitglied des Zunftrates die Versammlung.
- Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören insbesondere:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Zunftmeisters, des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts,
 - Entlastung der Vorstandschaft,
 - Wahl und Abwahl der Vorstandschaft,
 - Festsetzung des Jahresbeitrages (je nach Bedarf) und
 - Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.Die Generalversammlung ist durch den Schriftführer und den 1. Zunftmeister bzw. Stellvertreter zu beurkunden.
- Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. Zunftmeister einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Generalversammlung dies beschließt.

- Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Zunftmeisters den Ausschlag. Bei einer Satzungsänderung wird eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten benötigt.
- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen oder die Vorstandschaft es aufgrund des Vereinsinteresses für nötig erachtet. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages stattfinden. In dieser Sitzung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt, derentwegen die Einberufung erfolgt ist. Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einer ordentlichen Generalversammlung.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem 1. Zunftmeister, 2. Zunftmeister, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Häswart und mindestens zwei Beisitzern. Zwei der Beisitzer nehmen zugleich die Aufgabe der Kassenprüfer wahr.
- Der 1. Zunftmeister und der stellvertretende Zunftmeister vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- Die Vorstandschaft wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine gemeinsame Abwahl des 1. Zunftmeisters und des Kassiers bzw. des 2. Zunftmeisters und des Schriftführers ist nicht möglich. Es wird in zwei Perioden gewählt, daher finden jedes Jahr Wahlen statt.
- 1. Jahr (ungerade Jahreszahlen): 1. Zunftmeister, Schriftführer, Häswart
- 2. Jahr (gerade Jahreszahlen): 2. Zunftmeister, Kassier, Beisitzer
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, übernimmt ein Mitglied des Vereins die Tätigkeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung kommissarisch.
- Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.
- Der Kassier hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Rechnung zu tragen.
- Der Schriftführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten. Er hat insbesondere bei den Sitzungen der Vorstandschaft und bei der Generalversammlung Protokoll zu führen.
- Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- Beschlüsse werden offen und mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Auslagen werden erstattet.
- Alle Vorstandsmitglieder können bei Missbrauch ihres Amtes durch die restlichen Mitglieder der Vorstandschaft abgewählt werden.

§ 9 Satzungsänderungen

- Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszweckes entscheidet die Generalversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aufgrund von formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese Änderung müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins ist durch eine Mitgliederversammlung zu beschließen. Dafür ist eine Stimmenmehrheit von 75 % aller anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den Förderverein Kindergarten – und Grundschule Waltershofen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, im Sinne dieser Satzung, zu verwenden hat.